



Gemeinde Tiefgraben

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, 6. 7. 2017, über die Sitzung (2/2017)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP - anwesend
Landauer	Anton	ÖVP - anwesend
Steinbichler	Alexander	ÖVP – anwesend
Lackner	Karl	ÖVP – anwesend
Landauer	Manuel	ÖVP – anwesend
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP - anwesend
Pöllmann	Daniel	ÖVP – entschuldigt ferngeblieben
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP – anwesend
Parhammer	Johann	ÖVP - entschuldigt ferngeblieben
Emeder	Franz	ÖVP – entschuldigt ferngeblieben
Winkler	Christian	ÖVP – anwesend
Edtmeier	Anna	ÖVP – anwesend
Hofinger	Marina	ÖVP – anwesend
Putz	Andreas	ÖVP – anwesend
Liebwein	Silvia	ÖVP – anwesend
Mauritz	Reinhold	FPÖ – anwesend
Pöllmann	Gertrude	FPÖ – entschuldigt ferngeblieben
Strobl	Gertrude	FPÖ – anwesend
Furtner	Gregor	FPÖ – anwesend
Pöllmann	Gabriela	FPÖ – entschuldigt ferngeblieben
Haider	Marianne	FPÖ – anwesend
Brandtmeier	Christiana	SPÖ – entschuldigt ferngeblieben
Rakar	Franz	SPÖ – anwesend
Rakar	Hildegard	SPÖ – anwesend
Maier	Johann	SPÖ – anwesend

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: Matthias Strobl, Robert Schwaighofer, DI Johannes Pfeffer (alle ÖVP), Josef Reichl (FPÖ), Franz Lassl (SPÖ)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 24

Zuhörer: 3

Beginn: 19.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. 3. 2017, Nr. 1/2017, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen Bürgermeister Johann Dittlbacher für die ÖVP, GV Reinhold Mauritz für die FPÖ und GV Johann Maier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Bürgermeister Johann Dittlbacher nimmt die **Angelobung** des Ersatz-Gemeinderates Franz Lassl (SPÖ) vor; nach Verlesen der Gelöbnisformel legt Lassl das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters ab.

Vor Eintritt in die Tagesordnung **setzt der Vorsitzende nach § 46 Abs. 4 GemO den Tagesordnungspunkt 11** von der Tagesordnung ab.

Tagesordnung

1. BAV Vöcklabruck; Abtretung der Abgeltung für Haushaltsverpackungen in der Siedlungsabfallsammlung

Die Abgeltungsverordnung von Haushaltsverpackungen (BGBl. II Nr. 275/2015) regelt die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung und die Abgeltung an die Gemeinden für Haushaltsverpackungen in der Kommunalen Siedlungsabfallsammlung (= Restabfall). Neben der getrennten Sammlung von Haushaltsverpackungen ist zu Erreichung der Gesamterfassungsquote auch die Einbeziehung der Restabfälle notwendig. Diese Restabfälle werden von Österreichs Wirtschaft jährlich mit 19 Millionen Euro abgegolten; dieses Geld fließt nach vorgegebenen Kriterien in die Bundesländer und von dort weiter an die Bezirksabfallverbände.

2016 sind aus diesem Topf € 136.186,29 an den BAV Vöcklabruck überwiesen worden, davon wiederum würden anteilig € 4.605,62 an die Gemeinde Tiefgraben zurückfließen. Der BAV Vöcklabruck ersucht die Mitgliedsgemeinden, dieses Geld beim BAV zu belassen mit der Begründung, dass ansonsten die Abfallwirtschaftsbeiträge im gleichen Ausmaß angehoben werden müssten.

GR Johann Maier hält fest, dass sich der Umweltausschuss für dieses Vorgehensweise ausgesprochen habe und **stellt den Antrag**, die Abgeltung aus der Abgeltungsverordnung bis zum Ende der Legislaturperiode 2015 – 2021 an den BAV Vöcklabruck abzutreten.

Beschluss: einstimmig

2. Stellenausschreibung für die Leitung des Gemeindeamtes der Verwaltungsgemeinschaft MSL;

Ing. Michael Widloither hat gekündigt, deshalb ist die Funktion der Gemeindeamtsleitung ab 15.7.2017 vakant. Gemäß § 9 Abs. 4 OÖ. Gemeinde-Dienstrecht- und Gehaltsgesetz ist die Stellenausschreibung der Funktion des Leiters (Leiterin) des Gemeindeamtes vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Stellenausschreibung hat ortsüblich und in der Amtlichen Linzer Zeitung zu erfolgen (§ 9 Abs. 5 OÖ GDG 2002). Darüber hinaus wurde das Stellenangebot in OÖ. Nachrichten, Salzburg Nachrichten, Flachgauer Nachrichten, Tips und dem Internetportal karriere.at veröffentlicht. Innerhalb der Ausschreibungsfrist sind 19 Bewerbungen eingelangt. In einer von den Gemeindevorständen der drei MSL-Gemeinden getroffenen Vorauswahl wurden 6 Bewerber in die engere Auswahl genommen und zum Hearing am Dienstag, 18. Juli, eingeladen. Die Kandidaten stellen sich den Personalbeiräten, Fraktionsobleuten, Vizebürgermeistern und Bürgermeistern der drei MSL-Gemeinden. Ziel ist, dass sich dieses Gremium auf einen gemeinsamen Reihungsvorschlag verständigt.

Der für die Amtsleitung vorgesehene Dienstposten ist im Dienstpostenplan der Gemeinde Tiefgraben enthalten. Die Bestellung des Amtsleiters, der Amtsleiterin hat jedoch durch die einzelnen Gemeinderäte der Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee zu erfolgen.

GR Marianne Haider merkt an, dass sie die bereits getroffene Vorauswahl der Kandidaten nicht verstehe und möchte wissen, ob die Ausschreibung im Vergleich zum Vorjahr geändert worden sei. Bgm. Dittlbacher antwortet, dies sei der Fall gewesen, weil zusätzlich zur Amtsleitung auch die Stelle eines Bautechnikers ausgeschrieben worden ist, der als Unterstützung für den neuen Amtsleiter vorgesehen ist. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Stellenausschreibung zur Kenntnis; der Abschluss eines Jus-Studiums sei erwünscht, aber keine verpflichtende Voraussetzung. GR Haider hofft, dass man mit der Entscheidung nicht neuerlich auf die Nase falle; GR Lackner hält dazu fest, es gebe keine Garantie dafür, den richtigen Kandidaten oder die richtige Kandidatin herauszufinden.

GV Marina Hofinger stellt den Antrag, die Stellenausschreibung der Funktion der Amtsleitung im Sinne des § 9 Abs. 4 OÖ GDG 2002 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

3. Nachwahl in den Gemeindevorstand in Folge Verzicht von GV Christiana Brandtmeier

GR Christiana Brandtmeier hat mit Schreiben vom 21. 6. 2017 ihren Verzicht auf das Mandat im Gemeindevorstand bekanntgegeben, weshalb eine **Nachwahl in den Gemeindevorstand durch die anspruchsberechtigte Fraktion** erforderlich ist.

Gemäß § 51 Abs. 4 GemO sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

GR Johann Maier stellt den Antrag, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.

Beschluss: einstimmig

Die Nachbesetzung in den Gemeindevorstand erfolgt durch die anspruchsberechtigte Fraktion. Von der SPÖ-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vom 21. 6. 2017 zur Nachbesetzung in den Gemeindevorstand vor.

GR Franz Rakar stellt an die Mitglieder der SPÖ-Fraktion den Antrag, Johann Maier auf das frei gewordene Gemeindevorstandsmandat zu wählen.

Beschluss: einstimmig

4. Neubau/Sanierung Kindergarten/Krabbelstube Tiefgraben; Übertragung des Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat im März 2016 den Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Krabbelstube sowie der Sanierung des Kindergartens beschlossen. Vor wenigen Wochen wurde die Bauverhandlung durchgeführt und durch den Gemeindevorstand div. Aufträge vergeben.

Um das Vorhaben weiterhin rasch, einfach und zweckmäßig abwickeln zu können, kann der Gemeinderat nach § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung ein ihm zustehendes Beschlussrecht dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstand übertragen; im Gegensatz zum Bgm. ist der Gemeindevorstand in diesem Fall an keine Wertgrenzen gebunden.

GR Karl Lackner stellt den Antrag, dass der Gemeinderat das Beschlussrecht für das Vorhaben Neubau Krabbelstube/Sanierung Kindergarten – vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes - an den Gemeindevorstand überträgt.

Beschluss: einstimmig

5. Bebauungsplan Nr. 19, Hupf-Gründe; Teil aus Gstk. 1132/3, KG Hof; Einleitungsbeschluss

Die Aufforderung zur Bekanntgabe der Planungsinteressen betreffend der Aufstellung des Bebauungsplans „Hupf-Gründe“ Nr.19 im Bereich „Am Gaisberg“ (Gstk. 1132/3, KG Hof) wurde

gemäß § 33 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF kundgemacht. In dieser Zeit gab es keine Einwände von Betroffenen gegen das Vorhaben. Ein Lokalausweis mit den direkt betroffenen Nachbarn und den Gemeindevertretern erfolgte.

Die Gemeinde Tiefgraben beabsichtigt, nach einer umfangreichen Grundlagenforschung und Interessensabwägung, die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 1132/3 KG Hof mit der folgenden Begrenzung (siehe Lageplan A):

Westen: landwirtschaftliches Grünland / Hofstelle Fam. Hupf

Osten: Siedlung Lindenweg

Norden: Wanderweg AV Gstk. 1132/8

Süden: Gemeindestraße Am Gaisberg

Die Aufschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Am Gaisberg“.

Gemeinde Tiefgraben: Bebauungsplan Nr. 19 „Hupf-Gründe“ textliche Festlegungen – Entwurf:

1. WIDMUNGEN:

„Bauland-Dorfgebiet“(D) mit:

„Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ (SP2): „nur die Errichtung von Nebengebäuden ist zulässig“ und „Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ (SP3): „immissionsschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich“

2. FLUCHTLINIEN:

Der Bebauungsplan weist nicht anbauverbindliche Baufluchtlinien auf. Schutzdächer, Nebengebäude und Schwimmbecken können im Rahmen der Bestimmungen des § 24, § 25 und § 26 OÖ BauO 1994 (idgF) sowie § 41 und § 42 OÖ BauTG 2013 (idgF) auch außerhalb der Baufluchtlinien errichtet werden, wobei mit sämtlichen baulichen Anlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen (zB Zäune, Hecken udgl), ein Mindestabstand von 1 m zu bestehenden und zukünftigen Bauplatzgrenzen einzuhalten ist.

3. BAUWEISE: offen (o)

4. GEBÄUDEHÖHE U. GESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES:

Die angegebene Gebäudehöhe stellt jeweils eine Höchstgrenze dar. Anzahl der Geschoße (talseitig ansichtswirksam): 2 + Dachraum (lt. § 2 Z 8 OÖ BauTG 2013 idgF).

Als "talseitig ansichtswirksam" im Sinne obiger Festlegungen gilt ein Geschoß, wenn dieses zu mehr als 50% über dem zukünftigen Gelände in Erscheinung tritt.

Maximale Gebäudehöhe: Die angegebene Gebäudehöhe stellt jeweils eine Höchstgrenze dar. Die Erdgeschoß-Fußbodenoberkante (EG-FBOK) darf im Bereich aller Bauplätze maximal 50 cm über dem Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße liegen, gemessen von der Gebäudemitte im rechten Winkel (90°) auf den Schnittpunkt mit der angrenzenden Straßengrenze.

- bei allen Dachformen bis auf Pult- oder Flachdach: 9 m gemessen von der EG-FBOK

- bei Flach- und Pultdach: 7,5 m gemessen von der EG-FBOK

Anzahl der Wohneinheiten: (pro Bauplatz): maximal 3

Dachform: frei

Dachneigung: frei

5. VERKEHRSFLÄCHEN:

2 Stellplätze pro Wohneinheit und zusätzlich 2 einfriedungsfreie Besucherparkplätze pro Bauplatz, welche im planlich mittels Schraffur dargestellten Bereich oder im 5 m Stauraum vor Garagen und Carports errichtet werden können.

Größe des Besucherparkplatzes: min. 2,5 x 5 m

6. VER- u. ENTSORGUNG:

Wasserversorgung: Ortswasserleitung

Abwasserbeseitigung: Reinhaltverband Mondsee/Irsee

Stromversorgung: Leitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers

7. NEBENGEBÄUDE:

Die Errichtung der Nebengebäude ist gemäß den Bestimmungen des § 41 und § 42 OÖ BauTG 2013 (idgF) und des §18 OÖ Straßengesetz 1991 (idgF) erlaubt. Vor Grundstückseinfahrten zu Ga-

ragen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Erschließungswegen einzuhalten. Carport- und Garageneinfahrtsbereiche sind zum öffentlichen Gut hin offen zu halten (keine Einfriedung).

8. EINFRIEDUNG:

Ein Mindestabstand der Einfriedungen zur Straßengrundgrenze von 1 m ist jedenfalls einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen des § 49 OÖ BauTG 2013 (idgF) und § 18 OÖ Straßengesetz 1991 (idgF).

9. SONSTIGE FESTLEGUNGEN:

Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird durch eine Geschosßflächenzahl (GFZ) für die jeweiligen Bereiche in einer Nutzungsschablone angegeben.

Flächen von Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen (samt Umschließungswänden), welche sich unterhalb der Erdgeschoßebene [laut § 2 Z. 9 OÖ BauTG 2013 (idgF)] befinden, werden in die Geschosßflächenzahl eingerechnet.

ANMERKUNG: Die GFZ wird mit 0,5 festgelegt und kommt bei jedem Bauplatz in die jeweilige Nutzungsschablone!

Die Planinhalte wurden entsprechend einer umfassenden Grundlagenforschung der umliegenden Nachbargrundstücke erarbeitet. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Bebauungsplanes ist neben der Angabe der Gebäudehöhe und der GFZ die Festlegung der Anzahl der Stellplätze / Wohneinheit sowie der zusätzlichen Besucherparkplätze / Bauplatz.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 19 im Bereich Gstk. 1132/3 KG Hof aufgrund der vorigen Bestimmungen im Gemeinderat einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

6. Beschlussfassung über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß OÖ. Bauordnung idgF. Betreffend Gstk. 796, 797/1 und 798/2, je KG Hof;
--

Einleitend ist festzustellen, dass die Fa. Kainz Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH ein Bauvorhaben (Errichtung einer Wohnanlage mit insgesamt 114 Wohneinheiten) auf den Gstk. 796, 797/1 u. 798, KG. Hof plant. Diesbezüglich gab es bereits mehrere Vorgespräche mit unterschiedlichen Gemeindegremien. Am 27. 06. 2017 wurde dem Bauausschuss, ein Planungsentwurf und ein Modell von der Fa. Kainz zur Begutachtung, vorgelegt.

Seitens des Bürgermeisters wurde der Fa. Kainz bereits mit Datum vom 24. 05. 2017 ein Schreiben zugestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Bebauung vorstellbar wäre. Aufgrund eines Antwortschreibens der Fa. Kainz vom 23. 06. 2017 musste festgestellt werden, dass einige Punkte nicht erfüllt werden. Unter anderem werden von den gewünschten 15 Wohnungen für Gemeindebürger nur 6 zur Verfügung gestellt, welche zu einem Preis von 3.400,-- bis 3.750,-- angeboten werden. Weiters wurde nicht zugesichert, dass sich das Projekt auf einen Mindestzeitraum von 10 Jahren erstreckt (3 Bauabschnitte).

Die gewünschte Straßenbeleuchtung sowie die Hundewiese wurden nicht in Aussicht gestellt. Das zur Bauausschusssitzung erbrachte Modell stimmt nach genauer Betrachtung mit dem eingebrachten Plan nicht überein, da lt. der Entwurfsplanung z. B. das Haus D eine Firsthöhe von 572,22 m üA. und das Bestandsobjekt auf Gstk. 797/4 (Hagenauerhaus) eine Firsthöhe von 571,52 m üA. aufweist. Das würde bedeuten, dass das Haus D um 0,70 m höher als das Bestandsobjekt Hagenauer ist. Lt. Modell würden aber die Kainz-Objekte niedriger als die Bestandsgebäude werden. Der Nachweis über die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser wurde ebenfalls noch nicht erbracht. Die vorliegende Entwurfsplanung entspricht mit einer GFZ von 0,8 - 0,9 nicht der ortsüblichen, bei der angrenzenden Siedlung vorhandenen, Bebauungsdichte von GFZ 0,4 – 0,6.

Aus den oben genannten Gründen ist man daher zum Entschluss gekommen, dass das vorgelegte Projekt nicht einer gemeindeüblichen Siedlungsentwicklung entspricht. Aufgrund der geschilderten Tatsachen bzw. der geführten Diskussion hat der Bauausschuss bzw. der Lenkungsausschuss „Projekt Kainz“ einstimmig erwogen, ein Neuplanungsgebiet für die Grundstücke 796, 797/1 u. 798/2, KG Hof, zu verordnen und einen Bebauungsplan zu erstellen.

Die Festlegungen sollen wie folgt lauten:

- Verordnung einer GFZ von 0,5 bis 0,6
- Entlang der Landesstraße ist eine 3-geschoßige Bebauung möglich
- Im westlichen Teil der Grundstücke ist eine 2-geschoßige Bebauung möglich
- Die Gesamtanzahl der Wohneinheiten wird mit 80 Wohnungen festgelegt
- Festlegung des Verlaufes der Verkehrsflächen
- Festlegung der Fluchtlinien

Die Verordnung wird gemäß obiger Punkte wie folgt kundgemacht:

„Zl.: 0300-2017/Ra - Erklärung eines Neuplanungsgebietes

K U N D M A C H U N G

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die nachstehende Verordnung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 idgF wird für den Bereich der Grundstücke 796, 797/1 u. 798/2, jeweils KG. Hof, ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan vom 29.06.2017 (Beilage 1), der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass durch die Erstellung eines Bebauungsplanes mit:

- Festlegung der Lage zukünftiger Gebäude durch Baufluchtlinien;
- Festlegung einer bereichsbezogenen maximalen Geschoßanzahl von 2 bzw 3
- Festlegung von maximalen Gebäudehöhen;
- Festlegung einer bereichsbezogenen maximalen Geschoßflächenzahl von 0,50 bzw 0,60 [Flächen von Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen (samt Umschließungswänden), welche sich unterhalb der Erdgeschoßebene (laut § 2 Z. 9 OÖ BauTG 2013 idgF) oder in Dachräumen (laut § 2 Z. 8 OÖ BauTG 2013 idgF) befinden, werden in die Geschoßflächenzahl eingerechnet];
- Festlegung einer maximalen Anzahl von Wohneinheiten im Neuplanungsgebietsbereich von 80
- sonstige baurechtliche Festlegungen sodass eine optimale Eingliederung der zukünftigen Bebauung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild erreicht werden soll.

Im Sinne einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung soll die Bebauungsdichte und die Geschoßanzahl künftiger Gebäude, sowie die Anzahl der maximalen Wohneinheiten, in diesem Gebiet mittels Bebauungsplan geregelt werden.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 idgF hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z.4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 idgF angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Johann Dittlbacher

Kundmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde Tiefgraben

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Vizebgm. Anton Landauer berichtet, dass sich Lenkungs- und Bausschuss intensiv mit diesem Punkt auseinandergesetzt haben. Da die Fa. Kainz das Forderungspaket der Gemeinde nur teilweise zu erfüllen bereit gewesen sei, habe man sich festgelegt, ein Neuplanungsgebiet zu verordnen.

Er stellt den Antrag, auf Grund des maßgeblichen Sachverhalts für die Grundstücke 976, 979/1 u. 798/2, je KG Hof, ein Neuplanungsgebiet auszuweisen und beiliegende Verordnungskundmachung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

7. Grundsatzbeschluss über die Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß OÖ. Raumordnungsgesetz idgF. betreffend Gstk. 796, 797/1 und 798/2, je KG Hof;

Es gab zahlreiche Vorgespräche zwischen den Vertretern der Gemeinde (Lenkungsausschuss, Bauausschuss mit Gemeinderat, BGM Dittlbacher) und der Fa. Kainz Projekt Entwicklung & Standortaufwertung GmbH zur Entwurfsplanung Gstk.796, 797/1 und 798/2 je KG Hof. Bei diesen Vorgesprächen zur Entwurfsplanung wurde man sich u.a. nicht über die künftige Bebauungsdichte (diese entspricht nicht der ortsüblichen Bebauung) einig.

Aus diesen Gründen hat der hsg. Gemeinderat nun ein Neuplanungsgebiet beschlossen. Um die künftige Bebauung den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und einer geordneten Siedlungsentwicklung zuzuführen, soll nun ein Bebauungsplan verordnet werden. Der Anschlag zur 4-wöchigen Kundmachung mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Planungsinteressen, soll erst nach der rechtsgültigen Verordnung des Neuplanungsgebietes erfolgen.

Der vorliegende, textliche Entwurf zum Bebauungsplan wird vom zuständigen Leitungsausschuss befürwortet und soll die künftige Bebauung in einem Grundsatzbeschluss, wie folgt (in seinen Grundzügen) festlegen:

Die Gemeinde Tiefgraben beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 796, 797/1 und 798/2 je KG Hof mit der folgenden Begrenzung (siehe Lageplan A):

Westen: landwirtschaftliches Grünland

Osten: B154 Landesstraße/“Wohngebiet - Siedlungsgebiet Weißenstein“

Norden: landwirtschaftliches Grünland

Süden: “Wohngebiet - Siedlungsgebiet Weißenstein“

Die Aufschließung erfolgt über den neuen Linksabbieger von der B154 her (dzt. private Aufschließungsstraße);

Es werden in künftigen Gesprächen und Verhandlungen die folgenden Parameter durch die hsg. Gremien in den Bebauungsplan Nr. 20 „Kainz-Gründe“ eingearbeitet:

1. WIDMUNGEN:

Bauland-Wohngebiet „W“;

2. FLUCHTLINIEN:

Der Bebauungsplan sieht Baufluchtlinien vor.

3. BAUWEISE:

4. GEBÄUDEHÖHE U. GESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES:

Die angegebene Gebäudehöhe stellt jeweils eine Höchstgrenze dar.

Maximale Anzahl der Geschoße:

3 Geschoße entlang der Landesstraße,

2 Geschoße im restlichen Gebiet

Maximale Gebäudehöhe: wird festgelegt

Verbaute Fläche (Hauptgebäude): max. GFZ 0,50 – 0,60

Anzahl der Wohneinheiten: max. 80 auf Gstk. 796, 797/1 und 798/2, je KG Hof

Dachform: frei

Dachneigung: frei

5. VERKEHRSFLÄCHEN:

6. VER- u. ENTSORGUNG:

Wasserversorgung: Nachweis liegt derzeit nicht vor;

Abwasserbeseitigung: ist zu erbringen;

Stromversorgung: ist zu erbringen;

7. NEBENGEBÄUDE:

8. SONSTIGE FESTLEGUNGEN:

Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird durch eine Geschoßflächenzahl (GFZ) für die jeweiligen Bereiche in einer Nutzungsschablone angegeben. Flächen von Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen (samt Umschließungswänden), welche sich unterhalb der Erdgeschoßebene [laut § 2 Z. 9 OÖ BauTG 2013 (idGF)] oder in Dachräumen (laut § 2 Z. 8 OÖ BauTG 2013 idGF) befinden, werden in die Geschoßflächenzahl eingerechnet. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird mit 0,50 bis max. 0,60 festgelegt.

Die Kundmachung zur Bekanntgabe der Interessen der BürgerInnen erfolgt nach dem Grundsatzbeschluss und die Inhalte des Bebauungsplanes werden anhand einer umfassenden Grundlagenforschung adaptiert, danach erfolgt ein Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20.

Vizebgm. Anton Landauer informiert, dass gewisse Vorgaben für den Bebauungsplan getroffen wurden, der Bebauungsplan jedoch im Einvernehmen mit der Fa. Kainz ausgearbeitet werden soll. Die wesentlichen Eckpunkte seien beschrieben, die Anzahl der Wohnungen soll mit 80 begrenzt werden.

Ersatz-GR Franz Lassl fragt, ob es auch Wohnungen für Einheimische gebe? Bgm. Dittlbacher antwortet, die Gemeinde habe gefordert, dass eine bestimmte Anzahl der Wohnungen zu günstigeren Preisen für Einheimische bereitgestellt werden müssen; mit der Verordnung eines Neuplanungsgebietes bzw. Erstellung eines Bebauungsplanes habe man für diese Forderung aber schlechte Karten.

GR Karl Lackner möchte wissen, ob es beim etappenweisen Ausbau bleibe, schließlich müsse auch die Infrastruktur – Stichwort Kindergartenplätze, Schule – Schritt halten können. Vizebgm. Landauer sagt, dies könne man im Bebauungsplan festlegen. Bgm. Dittlbacher sagt, von Seiten der Fa. Kainz seien drei Bauabschnitte vorgesehen gewesen.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 im Bereich der Gstk. 796, 797/1 und 798/2 je KG Hof aufgrund der vorigen Bestimmungen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

8. Flächenwidmungsplanänderung / ÖEK Ä.; Entscheidung über Verfahrenseinleitung

a) Fwpl. Ä. 3.191 / ÖEK Ä. Sten und Sandra Brunkel (Bereich Sonnenhang)

Die Ehegatten Brunkel beantragten bereits 2016 eine Wohngebietserweiterung auf einer Teilfläche des Gstk. 567/1, KG Tiefgraben, im Ausmaß von ca. 140 m² (nördlich der bestehenden Bebauung). Die Umwidmung dieser Teilfläche wurde vom Gemeinderat abgelehnt, da die Hanglage und der Wald gegen eine Baulandeignung sprachen.

Die neu vorliegende Fläche (östlich des Bestandsobjektes) soll in eine Kategorie „Wohngebiet – nur die Errichtung von Nebengebäuden ist zulässig“ gebracht werden. Sie soll der Errichtung eines Carports dienen. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt einstimmig das Verfahren einzuleiten, auch die Stellungnahmen der Fachdienststellen seien positiv, hält Vizebgm. und Bauausschussobmann Anton Landauer fest.

Er stellt den Antrag die Einleitung der Fwpl. Ä. Nr. 3.191 / ÖEK Ä. „Brunkel“ von rund 90 m² (Bereich Gstk. 557/1, 567/1 und 567/2 je KG Tiefgraben) von dzt. „Grünland LW“ in Bauland „Wohngebiet – nur die Errichtung von Nebengebäuden ist möglich“ zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

9. Flächenwidmungsplanänderung / ÖEK Ä.; Beschlussfassung

a) Fwpl. Ä. 3.161 / ÖEK Ä. Grubinger

Beim vorliegenden Widmungsansuchen war es ein zentrales Anliegen einen Baulandsicherungsstandort für den örtlichen Bedarf für Gemeindebürger, in fußläufiger Erreichbarkeit zum zentralen Ort Zell/Moos, zu schaffen.

Nach der Einleitung im Gemeinderat langten nun zahlreiche Stellungnahmen der Fachdienststellen sowie der Grundnachbarn ein.

Zu den Einwendungen der Nachbarn Mag. Kinsky vertreten durch RA Dr. Stephan Messner und Dr. Martin Stabauer:

Die eingelangten Schreiben werden dem Gemeinderat inhaltlich vorgebracht und es wird über diese abgesprochen.

Zu den Stellungnahmen der Fachdienststellen:

Die Fachabteilung Raumordnung stellt u.a. fest, dass „eine Baulandschaffung in diesem Bereich grundsätzlich als vertretbar zu beurteilen ist“, allerdings seien noch die folgenden Grundlagen vor einer Beschlussfassung wie folgt nachzuweisen.

- Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen
- Schaffung eines neuen Linksabbiegers im Bereich der B154 (abgesicherte Realisierung)
- Verlegung der Freilandleitung
- Verbindung für Fußgänger zum Ortszentrum

- Einhaltung Waldparimeter - 30m Abstand für Hauptgebäude
- Nachweisliche Abstimmung mit der Nachbargemeinde Zell/Moos
- vertragliche Absicherung Gemeinde / Grundeigentümer
- eine Projektierung Dach- und Oberflächenentwässerungskonzept (wasserrechtliches Einreichprojekt samt erforderlicher Grundeigentümerzustimmung)
- Aufschließungsprojekt samt Straßenverbreiterung des Güterweges;

Es erfolgten nun zahlreiche Gespräche mit den Vertretern der Nachbargemeinden und den Grundeigentümern. Es hat sich gezeigt, dass für einen Linksabbieger (Projekt Fa. Schimeta) sowie die fußläufige Anbindung an Zell / Moos eine kostenintensive Verbreiterung der Brücke erforderlich wäre. Ein Projekt zur Ableitung der anfallenden Wässer wäre auszuarbeiten, vor zu finanzieren und wasserrechtlich zu bewilligen. Der Durchlass bei der B154 und die Ableitung der Wässer Richtung See erscheinen der Gemeinde Tiefgraben als erschwert bewilligungsfähig, die Umlegung der Freilandlandleitung aufwendig und kostenintensiv.

Nach den Gesprächen wurde klar, dass die Gemeinden Tiefgraben und Zell/Moos (von einer Kostenbeteiligung beim Gehweg abgesehen) keine Kosten für die infrastrukturelle Bereitstellung oä. übernehmen wollen. Die Gemeinde Zell/Moos wünscht sich zudem zwei begünstigte Baugrundstücke für einheimische Bürger.

Herr Gerhard Grubinger sagt der Gemeinde schriftlich eine Baulandsicherung von 100% (bei 150€ / m² samt innerer und äußerer Aufschließung) auf Gstk. 1526 KG Tiefgraben ~8300m² zu. Die Arbeiten und Projektierungen zur Aufschließung wolle er selbstständig bewerkstelligen. Sollten jedoch weitere, als die gegenständlichen Flächen von rund 11.300 m² (~3000 m² „W“ plus ~8300 m² „D“ mit BLS) über den Linksabbieger aufgeschlossen werden, fordert er einen Investitionskostenrückerersatz von rund € 7.000,- / Käufer.

Die Gemeinde Tiefgraben hätte also bei einer Baulandfläche „D“ von 8300m² mit Baulandsicherung, abzüglich der inneren Aufschließung (~ 1300 m² Flächen für Verkehrswege) mit rund 7000 m² Bauland zu rechnen. Dies wären etwa 10 Bauplätze á 700 m² für einheimische Bauwillige. Abzüglich jener Grundstücke welche die Gemeinde Zell/Moos angeregt hat, ergebe dies 8 Bauplätze zur Baulandsicherung für Gemeindebürger von Tiefgraben.

Aus Sicht der Gemeinde Tiefgraben steht daher das Verhältnis zwischen Kosten-, Verhandlungs- und Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum letztgültigen Nutzen, einer sinnvollen nachhaltigen Baulandsicherung zur Bedarfsdeckung. Zudem wird festgehalten, dass das geltende ÖEK Nr. 1 im vorliegenden Bereich derzeit keinen Entwicklungsbereich vorsieht, hierzu gibt es effizienter zu erschließende Siedlungserweiterungsbereiche mit bestehender Infrastruktur.

Die Gemeinde behält sich vor, das gegenständliche Gstk. 1526, KG Tiefgraben, in der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes bzw. der Neuerstellung des ÖEKs Nr. 2 u. U. (unter geänderten Voraussetzungen bzw. im Kontext des gesamten Gemeindegebietes) zu behandeln.

Vizebgm. Anton Landauer berichtet, das Ansuchen sei in Gemeinde und Bauausschuss oftmals behandelt worden, ehe man sich dazu durchgerungen habe, das Verfahren nicht einzuleiten. Unabhängig davon könne die Fa. Brandlmayr einen neuen Firmenstandort errichten, dies sei Sache der Gemeinde Zell am Moos. Für den Antragsteller bestehe die Möglichkeit, im Zuge der bevorstehenden Überarbeitung von ÖEK und Flächenwidmungsplan sein Anliegen neuerlich vorzubringen.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Fwpl. Ä. Nr. 3.161 / ÖEK Ä. Nr. 15 und die Umwidmung von rund 11.300 m² Teil aus Gstk. 1526, KG Tiefgraben, in Bauland „Dorfgebiet“ / „Wohngebiet“ nicht zu beschließen und das Verfahren einzustellen.

Beschluss: einstimmig

10. Vergabe Bauauftrag Errichtung Schlösslpark

Auf dem Gstk. 963/2, KG Tiefgraben, entsteht der Spielplatz Schlösslpark – Am Kreuz. Der Auftrag für die Planung wurde im Frühjahr an die Firma Gartenarchitektur Thomas Burger aus Palting vergeben.

Am 6. 6. fand im Turnsaal der VS Tiefgraben/St. Lorenz die Vorstellung des Projektes statt. Mehr als 100 Betroffene waren zu diesem Infoabend eingeladen, bei dem die Bürger die Gelegenheit hatten, ihre Ideen und Vorschläge einzubringen. In der Folge wurden drei Firmen Gartengestaltung Steininger (Tiefgraben), Service Gärtner aus Oberhofen sowie die Firma TULA Garten- und Schwimmteichbau (Salzburg) eingeladen, ein Angebot für die Errichtung des Spielplatzes zu legen.

Anbieter	Brutto	Anmerkungen
Gartengestaltung Steininger Tiefgraben	98.005,44	
TULA	110.626,20	
Service Gärtner Oberhofen	111.344,40	

GV Gregor Furtner merkt an, dass die Angebote deutlich über den im Budget veranschlagten Betrag liegen. Trotz der vom Land zu erwartenden Förderung in Höhe von 30 – 40 % müsse man versuchen, bei dem ein oder anderen Posten, etwa den Stein- und Belagsarbeiten, Abstriche vorzunehmen. GR Hildegard Rakar fragt, wie viel im Budget für den Spielplatz veranschlagt sei? Furtner antwortet, es seien rund € 40.000,--. Bgm. Dittlbacher informiert über die einzelnen Posten und die dafür im Angebot veranschlagten Summen. GR Andreas Putz regt an, mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass dieser auch die Pflege und Wartung des Spielplatzes übernehme. Für GR Christian Winkler hat die Anlage zu wenig Spielplatzcharakter. Er äußert die Befürchtung, dass auch die Bewohner anderer Siedlungen auf den „Geschmack“ kommen könnten und die Gemeinde unter Zugzwang gerate, weitere Anlagen zu errichten. GR Marianne Haider hält entgegen, der Park sei auch ein Treffpunkt, mehr „Grün“ könne nicht schaden. Bgm. Dittlbacher ergänzt, Bäume und Sträucher erfüllten auch die Funktion des Sichtschutzes.

GR Karl Lackner sagt, falls bei der Bepflanzung eingespart werde, müsse im Gegenzug ein „ordentlicher“ Zaun aufgestellt werden. Des Weiteren merkt er an, dass ihm auf dem Plan ein Sichtfenster zum Spielplatz fehle; als möglicher Besucher des Spielplatzes möchte er wissen, ob auf dem Spielplatz etwas los ist oder nicht. Auch die Bäume entlang der Straße seien wichtig als Schattenspende. GV Furtner pflichtet Lackner bei, die Bepflanzung biete Schutz nach außen und innen und erhöhe die Wertigkeit der Fläche.

GR Andreas Putz stellt den Antrag, den Auftrag für die Errichtung des Spielplatzes Schlösslpark zum Bruttopreis von 98.005,44 an die Fa. Gartengestaltung Steininger zu vergeben und in einer Ausschusssitzung mit Hrn. Steininger Möglichkeiten auszuloten, bei welchen Angebotskategorien noch Einsparungen möglich sind.

Beschluss: einstimmig

11. Grundsatzbeschluss über Veräußerung einer Teilfläche (ca. 2.000 m²) des Gstk. 1433/3; KG Tiefgraben, an die ABR AutomobilvertriebsgmbH Reiser

Der Tagesordnungspunkt wurde eingangs der Sitzung abgesetzt. Bgm. Dittlbacher begründet die Absetzung damit, dass vor einem Verkauf der Fläche noch der Schulweg für die Kinder aus dem Bereich Rauhberg sichergestellt werden müsse, derzeit sei dieser durch das Autohaus Reiser abgeschnitten.

12. Bericht des Bürgermeisters

- **Amtshaus:** Bgm. Dittlbacher berichtet, dass am 31. Juli ein Gespräch der MSDL-Bürgermeister bei LR Hiegelsberger stattfindet. Dabei würden fördertechnische Fragen besprochen, ebenso wie eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mondsee aussehen könne. Dazu habe es bereits zwei Besprechungen gegeben, die Frage sei jedoch, ob mit den bestehenden Gebäuden das Auslangen gefunden werden könne.
- **Bauhof:** ES wird überlegt, für die drei MSL-Gemeinden einen gemeinsamen Bauhof zu errichten. Als möglicher Standort ist das Areal Sesser (ehem. Autohaus Reiser) im Gespräch (6.300 m²). Die Fläche habe das Potenzial, sich auch in anderer Richtung weiterzuentwickeln.
- **Landesausstellung 2020:** Die Entscheidung über den Ort der Ausstellung (Heimatismuseum oder Schlossgalerie) steht noch aus

13. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann Franz Rakar: Rakar berichtet, dass der Ausschuss am 19. 6. die Gebärung geprüft habe; ferner habe man bei den Vorhaben des Außerordentlichen Haushalts die bereits bezahlten Beträge den Gesamtbeträgen gegenübergestellt.

Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss – Obmann Vizebgm. Anton Landauer: Obmann Landauer verweist auf die in der heutigen GR-Sitzung behandelten Punkte und erinnert daran, dass es betreffend Kainz-Gründe einen früheren Bebauungsplan für die Fa. 5310 gebe, der 73 Wohnungen vorgesehen habe. Er dankt allen Mitgliedern für die engagierte und zielgerichtete Mitarbeit, gute Vorbereitung zahle sich aus. Bgm. Dittlbacher schließt sich dem Dank an die Ausschussmitglieder an.

Bildungsausschuss Kindergarten, Schule, Kultur und Sport – Obmann Karl Lackner: Lackner berichtet von der Sitzung am 22. 6., dabei wurden folgende Punkte behandelt:

- Neubau Krabbelstube und Renovierung Kindergarten
- Nutzung des Containers durch die VS TiLo
- Weiterbeschäftigung Assistentkraft in der VS TiLo

Sozial-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsausschuss – Obmann Gregor Furtner: Furtner berichtet, dass in der jüngsten Ausschusssitzung folgende Themen auf der Tagesordnung gestanden seien:

- Spielplatz Schlösslpark (s. Punkt 10)
- Jugendzentrum Mondsee, wo es personelle und inhaltliche Veränderungen gebe, um den Betrieb in Schwung zu bringen. Zu Schulbeginn soll es eine Besichtigung des JUZ mit dem Ausschuss geben, auch alle anderen Gemeinderäte seien eingeladen

Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann Johann Maier: Bei der Sitzung am 26. 6. seien folgende Punkte abgearbeitet worden, so Obmann Maier:

- PV-Anlage auf der VS TiLo, diese werden in zwei Wochen montiert
- Wasserkraft Kasten: Fragen des Wasserrechts und der Finanzierung seien noch zu klären. Denkbar sei ein Bürgerbeteiligungsmodell
- Die Sicherung der Wasserversorgung sei ein entscheidendes zukünftiges Thema

Straßenausschuss – Obmann Bgm. Johann Dittlbacher: Dittlbacher führt folgende Punkte aus der jüngsten Sitzung an:

- Von Bewohnern Kastens wurde ein Tempolimit 60 auf der B 154 gefordert, der Straßenausschuss habe diesen Vorstoß jedoch negativ beurteilt
- Oberflächenentwässerung Kasten: Sofortmaßnahmen wurden im Gemeindevorstand beschlossen, mit der Durchführung sei in Bälde zu rechnen
- Auflassung öffentl. Gut am Mondseeberg (Egg), vom Ausschuss pos. beurteilt
- Ankauf Hoftrac:
- Angebot Verkehrsplaner Gaisbergstraße (Rastl-Kreuzung) und Kreisverkehr: Beide Projekte seien nur gemeinsam mit der Marktgemeinde Mondsee umsetzbar; beim Kreisverkehr wurde von der Straßenmeisterei ein vierter Ast für die Aufschließung des Bereichs Am Steinfeld/Schlössl empfohlen
- 2018 soll die Straße beim Waldpark saniert werden
- Die Brücke zwischen Steinerhofstr. und Am Steinfeld solle geöffnet werden, dies haben Anrainer angeregt. Der Straßenausschuss habe das negativ beurteilt

Gesunde Gemeinde – GR Christiana Brandtmeier: kein Bericht

14. Allfälliges

- **Güterweg Koglerbinder:** GR Anna Edtmeier weist darauf hin, dass der Asphalt an einigen Stellen gebrochen sei, sie ersucht um Sanierung

- **Bauhof:** Ersatz-GR Franz Lassl merkt zum Thema gemeinsamer Bauhof an, dass eine Lösung mit Mondsee optimal gewesen wäre; dieser Zug sei aber leider abgefahren
- **Fahrradberatung OÖ:** GV Marina Hofinger berichtet von der jüngsten Sitzung der Fahrradbeauftragten und lädt alle Gemeinderäte zur Sternfahrt am 15. September ein, Ziel ist das GH Aichingerwirt in St. Lorenz. Gut angekommen sei auch die Aktion, alle Volksschülern, die die Fahrradprüfung erfolgreiche abgelegt haben, ein Fahrradschloss zu schenken.
- **Infotafeln Tourismusbetriebe:** GV Reinhold Mauritz bemängelt, dass es am Weißen Stein nur unzureichende Hinweistafeln zu Tourismusbetrieben wie Prielbauer, Camp Mondseeland oder Leidingerhof gebe; das müsse verbessert werden. Mit Bgm. Dittlbacher kommt er überein, dieses Thema im Straßenausschuss zu behandeln. GR Karl Lackner meint, vielleicht könne man die Betriebe ins Hotel-Leitsystem einbinden
- **Feuerwehr-Olympiade:** Bgm. Dittlbacher berichtet, dass die Jugend der FF Guggenberg in der zweiten Juliwoche bei der Feuerwehrolympiade in Villach an den Start geht. Er werde die Mannschaft wie zahlreiche andere Tiefgrabener vor Ort unterstützen.

15. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 23. 3. 2017

Gegen die während der Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 23. 3. 2017, Nr. 1/2017, wurden keine Einwendungen eingebracht. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Ende: 20.28 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(VB Hubert Daxner)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP: Bgm. Johann Dittlbacher:

FPÖ: GV Reinhold Mauritz:

SPÖ: GV Johann Maier: